

---

## **Benutzungssatzung für die Benutzung des Gemeindesaals der Gemeinde Gerterode vom 21. Oktober 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Gerterode folgende Benutzungssatzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Der Gemeindesaal (ca. 160 m<sup>2</sup>) nebst Bar sowie den Toiletten in Karl-Marx-Straße 18 A, Gemarkung Flur 3, Flurstück 36/16 ist eine Einrichtung der Gemeinde Gerterode.

### **§ 2 Nutzungszweck**

Die in § 1 aufgeführten Räumlichkeiten dienen zur Durchführung von Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige private, kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen anderer Art ist die Zulassung der Nutzung im Gemeinderat zu entscheiden.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten
  - den örtlichen Vereinen und Organisationen,
  - Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften
  - Privatpersonen
  - sowie Veranstalternnach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.
- (2) Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.
- (3) Entscheidend bei der Vergabe ist der Anmeldezeitpunkt.

### **§ 4 Beschränkung der Nutzungshäufigkeit**

Die Räumlichkeiten werden für höchstens 12 Großveranstaltungen pro Jahr zur Verfügung gestellt.

### **§ 5 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gemeinde Gerterode erlaubt die Benutzung der Einrichtungen auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer an die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel oder an eine/n vom Bürgermeister Beauftragte/n zu richten.
- (2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringenden Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Gerterode. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung und Abweichungen vom beantragten Nutzungszweck.
- (4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtungen unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungssatzung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeinde Gerterode hat das Recht, die genannten Einrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.

- 
- (6) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 - 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmefall.

## **§ 6**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtung im derzeitigen Zustand. Der Benutzer hat die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, sind der Gemeinde zur Bestätigung bekannt zu geben.  
Es ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.  
Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.
- (3) Der Benutzer gibt mit Unterschrift auf der Benutzungszusage der Gemeinde die Vertrauensperson bekannt, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Licht und im Betriebsfall die Heizung abgeschaltet sowie die Wasserhähne zuge dreht sind und die Zugangstüren abgeschlossen werden.  
Die Vertrauensperson haftet ebenfalls dafür, dass die Schlüssel nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (4) Nach Benutzung, sei es nach einer einzelnen Veranstaltung oder einer Veranstaltung eines Nutzers, die über mehrere Tage geht, ist der Gemeindesaal besenrein an die Gemeinde zurück zu geben. Der Nutzer hat die Grundreinigung der Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen durchzuführen oder zu veranlassen. Die Rückgabe der Räume, der Schlüssel sowie des Inventars an die Gemeinde erfolgt gemäß individueller Absprache zwischen Nutzer und Gemeinde.  
Nach jeder Benutzung (sei es nach einer einzelnen Veranstaltung oder einer Veranstaltung eines Nutzers, die über mehrere Tage geht) erfolgt eine abschließende Reinigung der Räume, die durch die Gemeinde veranlasst wird. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer gemäß der Regelung in der Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindesaals.
- (5) Beschädigung und Verlust von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- (6) Bei Schnee- und Eisglätte obliegt dem Benutzer entsprechend dem ausgehändigten Lageplan die Räum- und Streupflicht während der gesamten Benutzungszeit, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

Die Gemeinde Gerterode, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Versicherung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück und der Einrichtung des Gemeindesaals der Gemeinde Gerterode verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Gerterode von allen

- 
- Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
- (2) Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht (mit Deckung von Freistellungsansprüchen) ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen.
  - (3) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Benutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.
  - (4) Für sämtliche vom Benutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Gerterode keine Verantwortung. Die Gemeinde Gerterode haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

### **§ 9**

#### **Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren**

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung o.g. Einrichtungen sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührensatzung zu entrichten.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungssatzung sowie die 1. Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

(Siegel)

gez. Hartung  
Bürgermeister

---

Satzung rechtskräftig seit:	08. November 2003
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	09. Januar 2016